

Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 63/24

Ingolstadt, 03.07.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 27.08.2025	09:00 Uhr	28, Sitzungssaal	Amtsgericht Ingolstadt, Schrankenstr. 3, 85049 Ingolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Ingolstadt
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	16,2845/1.000	Laden im Erdgeschoß im Haus 4, nebst Kellerraum	Nr. 34	an den Pkw-Stellplätzen Nr. 6 - 11 (gemeinsam mit den Einheiten 9, 10, 25, 26, 35, 36, 37)	39142
2	17,0801/1.000	Laden im Erdgeschoß im Haus 4, nebst Kellerraum	Nr. 35	an den oberirdischen Garagen Nr. 1 und 2 sowie an dem oberirdischen Stellplatz Nr. 3; gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht an den Pkw-Stellplätzen Nr. 6 - 11 (gemeinsam mit den Einheiten 9, 10, 25, 26, 34, 36, 37)	39143

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Ingolstadt	2998/9	Gebäude- und Freifläche	Ettinger Straße 21a, 23, 23a	0,1655
Ingolstadt	2998/5	Gebäude- und Freifläche	Ettinger Straße 21	0,0651
Ingolstadt	2998/4	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Ettinger Straße 19	0,0654

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Laden mit Kellerraum und Sondernutzungsrecht an oberirdischen Stellplätzen; Baujahr ca. 1994; Nutzfläche ca. 41 qm;

Verkehrswert: 110.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Laden mit Kellerraum und Sondernutzungsrechten an Garagen und oberirdischen Stellplätzen, Baujahr ca. 1994, Nutzfläche ca. 42 qm;

Verkehrswert: 140.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.